

*Kriterien zur Beurteilung
der DA*
Vorwort und Benutzungshinweise

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Axel Bänsch
Universität Hamburg
FB Wirtschaftswissenschaften
Von-Melle-Park 5
20146 Hamburg

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Bänsch, Axel:

Wissenschaftliches Arbeiten : Seminar- und Diplomarbeiten /
von Axel Bänsch. - 5., überarb. und erw. Aufl. - München ;
Wien : Oldenbourg, 1996
ISBN 3-486-23829-9

PH

0541

H

43 e

© 1996 R. Oldenbourg Verlag GmbH, München

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Gesamtherstellung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe GmbH, München

FU-Bereichsbibliothek
ISBN 3-486-23829-9 Erziehungswissenschaftl. Fachdidaktik
Psychologie und Sportwissenschaft

720/ 96/ 3487

Aus der Betreuung und Begutachtung ungezählter Seminararbeiten und von über 500 Diplomarbeiten ist mein Eindruck: Fast alle Studierenden fühlen sich bei der Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten zumindest unsicher. Sehr vielen mangelt es von Grund auf an den Kenntnissen, die Voraussetzung für erfolgreiches wissenschaftliches Arbeiten sind. Die schulische Ausbildung hat ihnen dazu nichts vermittelt, und während ihres Studiums läßt man sie mit diesem Problem weitgehend allein.

Die vorliegende Schrift bietet in konzentrierter Form umfassende Hilfestellung.

Unerfahrene Studierende können die notwendigen Gesamtinformationen beziehen. Bei nur partieller Unsicherheit kann man sich über das Inhalts- und Sachverzeichnis die entsprechend klärenden Passagen herausuchen.

Aufgrund meiner langjährigen Erfahrungen möchte ich allerdings empfehlen, selbst bei weitgehend sicherem Gefühl die Gesamtschrift zu lesen. Denn auch hinsichtlich der Beherrschung von Technik und Regeln wissenschaftlichen Arbeitens kann das Gefühl täuschen!

Um zur Benutzung der Gesamtschrift anzuregen, habe ich sie zum einen so kompakt gehalten, wie es mir möglich erschien. Zum anderen habe ich die Schrift so angelegt, daß man sie nicht in einem Zug lesen muß.

Wer vor der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit steht, braucht sich also nicht in seinem hoffentlich intensiv vorhandenen Leistungseifer für längere Zeit bremsen zu lassen.

Es bietet sich folgende Nutzung der Schrift an:

Vor Beginn der wissenschaftlichen Arbeit: Block A (Grundansprüche an wissenschaftliches Arbeiten) lesen. Denn hier wird generell vermittelt, welche Anforderungen Arbeiten zu erfüllen haben, um als ‚wissenschaftlich‘ gelten zu können. Über diese generellen Anforderungen sollte von vornherein Klarheit herrschen.

Parallel zur Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit: Block B (Entstehungsprozeß einer wissenschaftlichen Arbeit) durchgehen. Dieser Block behandelt Hinweise und Regeln für die einzelnen Entstehungsschritte einer wissenschaftlichen Arbeit und konkretisiert Ansprüche an wissenschaftliches Arbeiten über Demonstrationsbeispiele.

Nach prinzipieller Fertigstellung der wissenschaftlichen Arbeit (aber selbstverständlich vor ihrer Abgabe): Block C (Beurteilungskriterien für wissenschaftliche Arbeiten) zur Letztkontrolle heranziehen. Zwar vermitteln die Blöcke A und B bereits Aufschluß über die Kriterien, an denen Gutachter ihre Bewertung auszurichten pflegen. Block C präsentiert diese Kriterien aber nochmals ausdrücklich und systematisiert als eine Art ‚Gesamt-Checkliste‘.

tativen Hochschul-Controlling oder Verschwendung volkswirtschaftlicher Ressourcen.

Die Versuchung, Ghost-Writing zu unterliegen, ist allgegenwärtig. Die Grenze unzulässiger Beratung ist schnell überschritten. Schon mit dem Entwurf einer Gliederung, dem inhaltlichen Redigieren des Textes, dem Erstellen ganzer Textpassagen oder der zusammenfassenden Auswertung von Literatur¹⁷ fehlt es an einer versicherten selbständigen Anfertigung.¹⁸ Dies bildet die Grundlage für einen berechtigten Täuschungsvorwurf nach § 4 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade (AkadGradG) und führt zu der Sanktion späterer Aberkennung des erworbenen Diploms, sollte sich die fehlende Individualität der vorgelegten Arbeit erweisen. Prophylaktische Maßnahmen aus studentischer Sicht sind zeitlich vorgezogene Spezialisierung auf konkrete Themen oder die Übernahme von Hilfstätigkeiten für Lehrstuhl oder Professur, um so die Chance zu nutzen, hinter die Kulissen der Wissenschaft zu schauen. Aus Professorensicht kommt eine Einbindung des Diplomanden durch Diplomarbeitsskolloquien, seine kritische Auswahl und Förderung sowie intensive Betreuung durch Themenvorschläge, Literaturhinweise, Diskussion und Anregung, Ermutigung sowie Mithilfe bei technischer Erstellung und Publikation in Betracht.¹⁹

e) Gestaltungshöhe: In unmittelbarem Zusammenhang mit der Individualität steht die Schöpfungs- oder Leistungshöhe als Anforderungsprofil an eine Diplomarbeit für deren Schutzrechtsfähigkeit als Werk. Bei diesem Erfordernis handelt es sich um einen quantitativen Aspekt der Individualität.²⁰ Im wissenschaftlich technischen Bereich erfordert dies ein Mindestmaß an Gestaltungshöhe. Alle in der Nähe vorbekannter Gestaltungsformen verbleibenden Gestaltungen sind selber keine geistig schöpferischen Leistungen. Erst dort, wo die Gestaltungstätigkeit das allgemeine Durchschnittskönnen wirklich überragt, beginnt die Grenze der Urheberrechtsschutzfähig-

17 So auch Veelken (Fn. 5) 114; Kahle (Fn. 16) *Forschung & Lehre* 1995, 569 f.

18 Vgl. Kraßer/Schricker ((Fn. 7) 149) mit Beispielen des die Selbständigkeit in Frage stellenden beitragenden Betreuers.

19 So auch Kahle (Fn. 16) *Forschung & Lehre* 1995, 569, 570.

keit.²¹ Die hiermit im Zusammenhang stehenden komplexen und problematischen Fragen können nur im konkreten Einzelfall beantwortet werden.²² Indikatoren für die Leistungshöhe sind neben Auswahl, Sammlung, Anordnung und Einteilung der Informationen die in der Sprachgestaltung sich ausdrückende Gedankenführung und -formung²³ (sog. innere Form),²⁴ sicherlich die in der Arbeit erreichte Verarbeitungsbreite und -tiefe von Literatur, die geistige Durchdringung des Themas, der Einsatz von Visualisierungstechnik, die Argumentationskultur sowie die präsentierte Analyse- und Strukturierungsfähigkeit des Diplomanden.

Hierzu sind zwei Dinge zu unterscheiden. Sie hängen mit der Janusköpfigkeit der Diplomarbeit als Prüfungsleistung und mögliches Schriftwerk zusammen. In ihrer Qualität als Prüfungsbestandteil erschöpft sie sich, physisch Grundlage zur Leistungsbeurteilung des Diplomanden zu sein. Die zuvor für die Gestaltungshöhe als Werk genannten Kriterien sind dann für die Bewertung der Leistung mit einer Note entscheidend und dabei ausschlaggebende Elemente. Hierbei wird die Notengebung den literarischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Rang der Arbeit neben ihrem materiellen Gehalt und Umfang miteinbeziehen. Für die Diplomarbeit als schutzfähigem wissenschaftlichen Schriftwerk kommt es allein auf eine Leistung von eigenschöpferischer Prägung²⁵ an. Die dazu erforderliche Gestaltungshöhe kann ausnahmsweise dann niedriger anzusetzen sein, wenn der Spielraum für eigenschöpferische Gestaltung angesichts des bereits vorhandenen Formenschatzes sehr eng und ein individuelles Schaffen besonders schwierig ist.²⁶

21 So Schricker/Loewenheim (Fn. 5) Rdnr. 17 zu § 2 UrhG; Straus, *Der Verlagsvertrag bei wissenschaftlichen Werken*, in: *Urhebervertragsrecht*, Festgabe für Gerhard Schricker zum 60. Geburtstag, 1995, 291, 301.

22 BGH GRUR 1991, 529, 530 (Explosionszeichnungen); GRUR 1992, 382, 385 (Leitsätze); Straus (Fn. 21) 300 f.

23 Straus (Fn. 21) 301 und 302 als allgemeine Standards.

24 Plander, *Wissenschaftliche Erkenntnisse und Urheberrecht an wissenschaftlichen Werken*. Ein Beitrag zum urheberrechtlichen Ideenschutz, UFITA 76 (1976) 25, 28

25 BGH GRUR 1991, 130, 133 (Themenkatalog) zur Schutzfähigkeit eines Lehrplans für sozialtherapeutische Fortbildungskurse von Erziehern.

26 So Schricker/Loewenheim (Fn. 5) Rdnr. 18 zu § 2 UrhG; Kraßer/Schricker (Fn. 7) 149

In dem BGH-Fall zur Staatsexamensarbeit »Bau und Gewebe einiger Calamiten aus dem Namur C Westfalens« ging es um die Entdeckung eines neuen anatomisch erhaltenen Schachtelhalmgewächses des Paläophytikums mit der Fachbezeichnung: »Calamiten aus dem Namur C des Ruhrkarbons Westfalens«. Zu der mit Akuratesse, hoher Technik der Präparation und entsprechender Fotodokumentation vorgelegten Erst-Untersuchung erschien ein Jahr später von einem anderen Autor ein Aufsatz mit dem Titel: »Arthroxyton Werdensis n. sp. - ein Calamit aus dem Namur C des Ruhrkarbons mit vollständig erhaltenen Geweben«. Ohne die Einzelheiten dieses umfangreich begründeten Urteils hier darzutun,²⁷ zeigt schon der amtliche Leitsatz die Relativierung des quantitativen Individualitätsmaßstabes für die Schutzrechtsfähigkeit eines wissenschaftlichen Werkes auf: »Der urheberrechtliche Schutzzumfang einer wissenschaftlichen Arbeit gegenüber einer zweiten Arbeit, die sich mit der Untersuchung und Beschreibung derselben Calamitenart befaßt und damit zwangsläufig in gewissem Umfang zu denselben Beobachtungen und Feststellungen kommen muß, ist mit Rücksicht auf den Forschungsgegenstand und die dadurch vorgegebene Gliederung und die Fachsprache eng zu bemessen.«²⁸

Diplomarbeitsthemen, die von eher freizeitorientierten Professoren in naturgesetzlicher Regelmäßigkeit zeitlich rollierend mit gleich definierten Sujets als Sandkastenspiele ausgegeben werden, sind sicherlich nur an der untersten Grenze der Schutzrechtsfähigkeit als sogenannte »kleine Münze«²⁹ mit einem Minimum an Gestaltungshöhe gerade noch oder nicht mehr geschützt. Dies belegt das Urteil zur Staatsexamenshausarbeit bei identischen Untersuchungsgegenständen einleuchtend. Um klarzustellen: wie oft identische oder fast kongruente Themen bearbeitet werden, hat zwar nicht mit der Schutzfähigkeit ihrer Ergebnisse zu tun. Aber das geistige Wirken beschränkt sich solchenfalls auf Inhalt, Sichtung, Formgebung, Sammlung, Einteilung und Anordnung vorhandenen Stoffes.³⁰

27 Näher dazu: Kraßer/Schricker (Fn. 7) 148 f.

28 BGH GRUR 1981, 352; JZ 981, 281.

29 So Schricker/Loewenheim (Fn. 5) Rdnr. 19 zu § 2 UrhG; Straus (Fn. 21) 303.

30 So auch Straus (Fn. 21) 302 f.

Damit ergibt sich in der Tat nur ein enger Spielraum für wissenschaftliche Schriftwerke:³¹ Mit der kleinen Münze gilt es für den Diplomanden zwischen den beiden Ungeheuern der auflauernden sechsköpfigen Skylla der Schutzfähigkeit und der dreimal täglich das Wasser aufschlürfenden und ausspeienden Charybdis des Schutzzumfangs traditionell wissenschaftlicher Werke wie einst Odysseus durch die Meerenge von Messina zu navigieren. Orientierungshilfe für die Urheberqualität ist die individuelle Auswahl, Verknüpfung und Präsentation der Erkenntnisse im konkreten Werk,³² nicht der literarische, künstlerische oder wissenschaftliche Rang der Arbeit.

Im Merkmal der Leistungshöhe unterscheiden sich sicherlich Diplomarbeiten von Dissertationen. Zwar müssen beide Befähigungsnachweise wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und selbständige Leistungen des Bewerbers sein. Von der Dissertation wird jedoch ein erheblicher Beitrag zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis erwartet. Insofern charakterisiert das Profil einer Dissertation den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt, also konstitutiv ein neues Ergebnis und damit etwas objektiv Neues. Für das Urheberrecht und die Schutzrechtsfähigkeit eines Schriftwerkes ist im Gegensatz dazu lediglich das individuelle geistige Schaffen ausschlaggebend. Enthält eine Diplomarbeit weder wissenschaftlich neue Erkenntnisse – alternierend, bezogen auf den Zielkatalog ihrer Hochschulart – noch weicht sie in der Darstellungsweise vom Fachüblichen ab, gleitet also in ihrer Leistungshöhe unter die Kleinmünzigkeit ab, so ist ihre Urheberschutzfähigkeit ausnahmsweise zu verneinen, aber nicht kategorisch abzulehnen.³³ Es gilt der Grundsatz: »in dubio pro auctore« und damit tendenziell die Annahme der Werkqualität der Diplomarbeit. Für ihren Charakter als Prüfungsleistung bedeutet dies keinen Abbruch.

Zusammengefaßt: Diplomarbeiten sind im Sinne des Urheberrechts grundsätzlich als schutzrechtsfähige Schriftwerke anzusehen.

31 So Straus (Fn. 21) 301 f.

32 So jetzt neuestens Straus (Fn. 21) 304.

33 Unbefriedigend und nicht überzeugend verharret Veelken ((Fn. 5) 103) in einer Einzelfallbeurteilung über die Werkeigenschaft, die er weder generell verneint noch generell bejaht.

3.3 Inhaberschaft des Urheberrechts und der Verwertungsrechte

Steht die Schutzfähigkeit einer Diplomarbeit fest, so ergibt sich von selbst der Diplomand als Schöpfer des Werkes und damit nach §§ 1 und 7 UrhG als Urheber. Er als natürliche Person ist geistiger Eigentümer seines Werkes und des damit untrennbar verbundenen Urheberpersönlichkeitsrechts sowie der Verwertungsrechte. Das Urheberrecht entsteht durch sogenannten Realakt, die Schöpfung, ipso iure. Dieser Vorgang ist für den Diplomanden spätestens dann abgeschlossen, wenn er ein oder mehrere gebundene Exemplare als Prüfungsleistungen der Hochschule einreicht. Für das Entstehen des Urheberrechts sind lediglich die bereits bekannten materiellen Voraussetzungen notwendig, um es als sachliches Recht in der Person des Diplomanden zu konstituieren. Es gibt dafür kein wie auch immer geartetes förmliches Verfahren zu beachten; anders als beispielsweise für das Entstehen weiterer Erscheinungsformen geistigen Eigentums wie Patente, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster, bei denen ein Anmeldeverfahren erst die Rechtsposition verschafft.

Die Tatsache, daß aufgrund der Prüfungsordnung wenigstens ein Exemplar der Hochschule zugehen muß, darf nicht zu der falschen Schlußfolgerung verleiten, damit sei eine Übertragung des Urheberrechts auf die Hochschule verbunden.³⁴ Das Urheberrecht kann ohnehin nicht übertragen werden (§ 29 II UrhG); allenfalls können bestimmte Verwertungsrechte verkehrsfähig gemacht werden. Die Einreichung der Arbeit ist schließlich nur die öffentlich-rechtlich strukturierte Notwendigkeit, sie als Prüfungsleistung zur Kenntnis nehmen und bewerten zu können. Mit der zivilrechtlich wirksamen Übereignung der Prüfungsexemplare an die Hochschule erschöpft sich zunächst deren Verbreitungsrecht nach § 17 II UrhG³⁵ durch

34 So zutreffend schon Wimmer (Fn. 6) GRUR 1961, 449, 452.

35 Vgl. Kraßer/Schricker (Fn. 7) 147. Nach § 21 der Prüfungsordnung der DDR vom 3.1.1975 (GBl. I S. 183) war geregelt, daß die zur Bewertung der Hochschule überlassenen Exemplare der Diplomarbeit unabhängig ihrer vergegenständlichten Form (beispielsweise als Schriftwerk oder Modell) in das Eigentum der Hochschule kraft Gesetzes übergangen und die Hochschule im Rahmen von Forschung und Lehre ein Nutzungsrecht an der Arbeit hatte. Diese Auffassung wird auch durch einen entsprechenden Verwaltungsgebrauch an den Sächsischen und Thüringer Hochschulen bestätigt.

Weiterleitung an die Prüfer. Die urheberrechtliche Nutzungsbefugnis ist von der Eigentumslage grundsätzlich unabhängig zu sehen³⁶. Aus der Ablieferung der Diplomarbeit folgt keinerlei Rechtseinräumung an die Hochschule.³⁷ Die Entscheidung über eine Weiterverbreitung seines Werkes steht allein dem Urheber zu; sie ist für den Diplomanden ohne weiteres zulässig.³⁸ Obwohl die wissenschaftlichen Ergebnisse der Diplomarbeit selber urheberrechtlich nicht geschützt sind und deswegen frei verwertet werden können, haben die Hochschule und die Prüfer gleichwohl das Urheberrecht des Diplomanden zu respektieren.³⁹ Dies bedeutet konkret, daß der Professor zwar aus der von ihm betreuten und bewerteten Arbeit zitieren darf, aber wissenschaftlicher Ehrlichkeit halber auch auf den Autor hinweisen muß, um den Anforderungen des Zitatrechts nach § 51 UrhG zu genügen.⁴⁰ Eine Einräumung von Nutzungsrechten geschieht selbst mit der Überlassung von Pflichtexemplaren an die Hochschulbibliothek nicht.⁴¹

Mit dem Entstehen des Urheberrechts in der Person des Diplomanden ergibt sich für ihn die Möglichkeit, nicht nur seinen Befähigungsnachweis für wissenschaftliches Arbeiten nach der Prüfungsordnung zu dokumentieren, sondern zugleich Lohn für seine Schöpfung⁴² durch Verwertung seines Werkes daraus zu ziehen. Häufig ist der Diplomand dazu nicht selber in der Lage, sein Werk der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Dafür steht die Kulturwirtschaft mit einem ganzen Heer von Kulturmittlern, angefangen von Verlagen, Rundfunk- und Fernsehgesellschaften, Theater- und Konzertveranstaltern, Industrie, Büchereien bis hin zu Verwertungsgesellschaften zur Verfügung.

Wird die Diplomarbeit durch einen Verlag publiziert und plant der Autor parallel oder darauf aufbauend noch Aufsätze, dann empfiehlt

36 Wimmer (Fn. 6) GRUR 1961, 449, 452; Ullmann, Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis - Verwertungsrecht und Vergütungspflicht, GRUR 1987, 6, 9.

37 Kraßer/Schricker (Fn. 7) 147, 148.

38 Kraßer/Schricker (Fn. 7) 147.

39 Kraßer/Schricker (Fn. 7) 148.

40 Kraßer/Schricker (Fn. 7) 147 mit Nachweisen in Fn. 300.

41 Kraßer/Schricker (Fn. 7) 147.

42 Eisenmann (Fn. 4) Rdnr. 47.

sich der Abschluß eines kostenlosen Wahrnehmungsvertrages mit der Verwertungsgesellschaft (VG) Wort. Speziell für wissenschaftliche Schriftwerke und Fachliteratur gehört es zu ihren Hauptaufgaben, optimale Erträge für Autoren von den Vergütungspflichtigen treuhänderisch einzuziehen und die Beträge unter möglichst geringem Verwaltungsaufwand so schnell wie möglich an die Wahrnehmungsberechtigten weiterzuleiten. Im Bereich Wissenschaft wurden 1995 pro Buch ein Betrag von 750 DEM und für Beiträge pro DIN A 4-Seite ein Betrag von 6 DEM ausgezahlt. 32.438 Autoren kamen in den Genuß einer Ausschüttungssumme von über 21 Millionen DEM. 1998 gelangten über 37 Millionen DEM zur Ausschüttung: pro Buch 540 DEM und für Beiträge ein Betrag von 3,80 DEM/Seite. 48.047 wissenschaftliche Schriftsteller partizipierten daran. Die immer größer werdende Zahl von Werken und Urhebern verschlechtert den Markt insofern deutlich.

3.4 Rechtswirkungen des Urheberrechts

Nachdem fest steht, daß der Diplomand geistiger Eigentümer seiner Diplomarbeit ist, lenkt sich der Blick auf die urheberrechtlichen Wirkungen. Der Existenz eines schutzfähigen Werkes kommt eine Schlüsselstellung zu. Mit diesem Schlüssel erschließt sich die Schwelle der Verwertung; er ist das Entré für den urheberrechtlichen Schutz.⁴³

Aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht folgt der Schutz der geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk. Allein der Diplomand hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk veröffentlicht wird (§ 12 UrhG). In der Einreichung der Diplomarbeit im Rahmen des Prüfungsverfahrens liegt keine konkludente Zustimmung zur Publikation der Arbeit.⁴⁴ Vielmehr ist die Mitteilung der Arbeit an die Hochschule im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Prüfungsverfahrens ein bloßer notwendiger Mitwirkungsakt des Diplomanden, bei dem er vor allen Dingen auch zum Selbstschutz die befristeten Bearbeitungszeiten zu beachten hat. Nur so kann er schließlich die Prü-

43 Vgl. ähnlich schon Plander (Fn. 24) UFITA 76 (1976) 25, 32 f.

44 Ullmann (Fn. 44) GRUR 1987, 6, 8 f.; Kraßer/Schricker (Fn. 7) 147, 148, 150.

fungsleistung erbringen, ein Mosaikstein zur Erlangung des Diploms. Der Zweck der Prüfung erfordert keinerlei urheberrechtliche Gestattungen für die Hochschule oder den Prüfer.⁴⁵ Im Unterschied zu den Publikationspflichten für Dissertationen in den meisten Promotionsordnungen besteht für Diplomarbeiten keine unter dem Gesichtspunkt des Art. 5 III GG und des hier behandelten Urheberpersönlichkeitsrechts fragwürdige Veröffentlichungsverpflichtung.

Das dem Diplomanden zugeordnete Urheberrecht verleiht ihm auch das Recht auf Anerkennung seiner Urheberehre und schützt ihn zugleich vor Entstellungen oder anderen Beeinträchtigungen seines Werkes bei dessen Wiedergabe.

Das Entscheidungsrecht darüber, ob eine Publikation erfolgt oder nicht, erlangt gerade für technische Industriearbeiten oder unternehmensberaterische Diplomarbeiten entscheidende Bedeutung. Damit besteht eine elegante Grundlage, die Verschwiegenheit über die im Unternehmen erlangten Geheimnisse zu gewährleisten. Dies rechtswahrend und möglicherweise durch Vereinbarung von Vertragsstrafen sanktioniert umzusetzen, geschieht durch Vertragsschluß zwischen dem Diplomanden und dem die Praxisarbeit betreuenden Unternehmen. Erfolgt zudem die Einbeziehung des betreuenden Professors, entsteht ein sicherer Schutz für die angestrebte Geheimhaltung, ergänzt durch die Abgabe eines einzigen Exemplars. Wenn der Titel bereits einen Hinweis auf unternehmenssensible Gegenstände gäbe, kann das Geheimhaltungsinteresse verlangen, die Arbeit nur unter einem Pseudotitel oder sogar anonym zu bearbeiten.

Bei den angesprochenen Industrie- und Praxisarbeiten besteht in den Hochschulen vielerorts eine bunte Gemengelage praktischer Handhabung und unterschiedlichster Interessen. Weitgehende Unkenntnis der oder fehlende Sensibilisierung für Prinzipien des Urheberrechts schaffen erhebliche Grauzonen, was das Autorenrecht des Diplomanden und dessen wirtschaftliche Verwertung anlangt.⁴⁶ Insofern

45 Kraßer/Schricker (Fn. 7) 148.

46 Veelken ((Fn. 5) 129 ff) berichtet dazu ein abschreckendes Beispiel aus der Universitätspraxis, in der Diplomanden an Lehrstühlen der technischen Fakultäten als Gegenleistung für eine Themenbearbeitung und die Chancen für

ist dringend eine stringente Beachtung der hier geschilderten Rechtslage und darüber hinaus eine individuelle Beratung angebracht. Hätte der Designer für seine Karosserieentwicklung diese Chance genutzt, wäre seine Urheberehre gewahrt wie auch seine kommerzielle Situation verbessert worden.

3.5 Verwertungsrechte

Da das Urheberrecht als absolutes sachliches Recht zwar vererblich, aber unter Lebenden nicht übertragbar ist, stehen dem Diplomanden zur Wahrung seiner materiellen Interessen die allgemeinen und besonderen Verwertungsrechte an seinem Werk zu Gebote.

Das allgemeine Verwertungsrecht (§ 15 UrhG) betrifft die Verwertung in körperlicher Form. Dies bedeutet für die Diplomarbeit als Schriftwerk, die Vervielfältigung, Verbreitung und deren Ausstellung. Gerade für Ausstellungen wird häufig sehr sorglos mit dem Urheberrecht der Diplomanden durch die Hochschulen verfahren. Die Eitelkeit der betreuenden Professoren und der Nachweis der personellen Existenzberechtigung des institutionalisierten Wissens- und Technologietransfers treten bei Messepräsentationen gelegentlich in den Vordergrund. Schließlich muß der Diplomand als Urheber dafür ausdrücklich seine Zustimmung erklären. Ebenso wenig läßt sich ohne seine Einwilligung das Werk in unkörperlicher Form beispielsweise durch Auf- oder Vorführung, durch Sendung im Hörfunk oder im Fernsehen oder Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger verwerten.

die berufliche Entwicklung an aktueller und wichtiger Forschung mitwirken zu können ... in der Auffassung, daß auf diese Weise an seiner Arbeit ein persönliches Interesse der Institutsleitung besteht und ... Examensaussichten dadurch verbessert werden könnten in weitem Umfang ihre Urheberpersönlichkeitsrechte kostenlos opfern müssen. Das Beispiel von Veelken stellt einen karmouflierten Atavismus in die Vor-68er Ordinarien-Hochschule dar. Wimmer sieht solche Praktiken bei Doktoranden mit größtem Mißtrauen (Fn. 6) GRUR 1961, 449, 450, 455 und stuft sie als sittenwidrig und damit nichtig ein.

Unterliegt die allgemeine Verwertungsbefugnis des Werkes dem steten Zustimmungserfordernis des Diplomanden,⁴⁷ so können auch einzelne Nutzungsrechte lediglich singular aus dem Urheberrecht durch rechtsgeschäftliche Einräumung ausgekoppelt und damit lizenziert werden. Der Autor ist darin völlig frei, entweder eine Atomisierung⁴⁸ nach einzelnen Befugnissen (inhaltlich, räumlich oder zeitlich beschränkt oder unbeschränkt) herbeizuführen oder ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht einem anderen einzuräumen.⁴⁹

Bei der Diplomarbeit als Schriftwerk kommt zu ihrer wirtschaftlichen Verwertung der Abschluß eines entsprechenden Verlagsvertrages in Betracht. Außerdem ist der Abschluß eines kostenlosen Wahrnehmungsvertrages mit einer der treuhänderisch tätigen Verwertungsgesellschaften für unterschiedliche Erscheinungsformen des Werkes dringend zu empfehlen. Die Kulturwirtschaft ist dabei an das Urheberwahrnehmungsgesetz gebunden und hat dafür beispielsweise folgende bestimmte Verwertungsgesellschaften (VG) ausgeprägt:

- **für Sach- und Fachliteratur sowie wissenschaftliche Werke:**
VG Wort
 Goethestraße 49 Fax: 089 – 51 41 25 8
 80336 München Telefon: 089 – 51 41 20
- **für Urheber nach § 2 I Nrn. 4 – 7 UrhG, Regisseure und Kameraleute:**
VG Bild-Kunst
 Weberstraße 61
 53113 Bonn Telefon: 0228 – 91 43 41 6

47 Vgl. mit gleichem Ergebnis Reh binder, Zu den Nutzungsrechten an Werken von Hochschulangehörigen, Beiträge zum Schutz der Persönlichkeit und ihrer schöpferischen Leistungen, Festschrift für Heinrich Hubmann, 1985, 359, 372; in ausdrücklichem Anschluß daran Fromm/Nordemann/Vinck (Fn. 3) Rdnr. 2 zu § 43; Ullmann (Fn. 44) GRUR 1987, 6, 11; Kraßer/Schriker (Fn. 7) 148; Rumpf/Moritz (Fn. 7) DNH Heft 1/1996, 15, 16.

48 Eisenmann (Fn. 4) Rdnr. 83.

49 Vgl. Eisenmann (Fn. 4) Rdnr. 88 mit Übersicht

- **für Komponisten, Textdichter und Bearbeiter:**
GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – Zentrale
Rosenheimer Straße 11
81667 München Telefon: 089 – 48 00 3 00
- **für Produzenten im Auftrag deutscher Fernsehsender:**
VG der Film- und Fernsehproduzenten mbH (VFF)
Widenmayerstraße 34
80538 München Telefon: 089 – 22 35 35

Angesehene Firmen und viele Unternehmungen aus dem Mittelstand wissen heute schon den Wert einer Diplomarbeit für ihre Forschungs- und Entwicklungsabteilungen oder ihre unternehmensberaterischen Qualitäten zu schätzen. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts für den Auftraggeber einer Industrie- oder Praxisarbeit läßt sich zwischen 3.000 bis 6.000 DEM beziffern; was einer monatlichen Vergütung von um die 1.500 DEM entspricht. Der exakte wirtschaftliche Wert einer solchen Arbeit kann selbstverständlich nur im Einzelfall leistungsangemessen quantifiziert werden. Der Abschluß einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Urheber und beauftragenden Unternehmen mit Regelungen über Honorierung, Verwertung und Lizenzierung ist dazu unumgänglich. Empfehlenswert ist dabei die Einbeziehung des betreuenden Professors in das Vertragswerk, um hierin die Wahrung von Unternehmensinteressen sicherzustellen und eine zielgerichtete Betreuung zu honorieren.⁵⁰

3.6 Sanktionen bei Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts

Die zunehmende Präsenz von Hochschulen auf Industriemessen und die häufigere Präsentation von Industrie- und Praxisarbeiten vor ei-

50 Zu den für Professoren damit verbundenen möglichen (und an der FH Offenburg realen) Vorwurf strafrechtsrelevanten Verhalten nach §§ 331, 332 StGB näher Frieling, Forschungstransfer: Wem gehören universitäre Forschungsleistungen, GRUR 1987, 407, 414 f.; allgemein zu den hochschul- und fiskalpolitischen Risiken Rumpf/Moritz (Fn. 7) DNH Heft 1/1996, 15, 16.

ner größeren Öffentlichkeit zeigen, daß Diplomarbeiten eine immer wichtigere kommunikative Wirkung entfalten und damit ihre Wertehaltigkeit steigern.⁵¹ Forschungsergebnisse sind für Hochschulen heute ein verkäufliches Gut. Diese Tatsachen zwingen dazu, urheberrechtlichen Aspekten in Bezug zum Diplomanden einen höheren Stellenwert als in der Vergangenheit einzuräumen; was der Ausgangsfall hinreichend verdeutlicht. Der Aberglaube gehört ausgerottet, die Hochschule habe bei Publikation und Verwertung der Arbeit ein Mitspracherecht.⁵² Die Diplomarbeit stellt zwar einerseits eine Prüfungsleistung dar. Mit ihrer Erbringung und Bewertung ist dieser Prüfungsaspekt andererseits aber erledigt. Selbst mangelhafte Diplomarbeiten bleiben das Werk ihres Urhebers. Ob er dabei eine gute Chance zur Verwertung findet, ist wiederum ein ganz anderes Problem. Fest steht jedenfalls, daß der Diplomand das Selbstbestimmungsrecht über Verwertung und Einräumung von Nutzungsrechten durch unterschiedlich ausgestaltete, sich auszahlende Lizenzen innehat.

Nachzutragen bleiben in diesem Zusammenhang noch zwei Argumente. Zum einen: Weder das komplexe öffentlich-rechtliche Verhältnis des Diplomanden zu seiner Hochschule noch das besondere Prüfungsverhältnis stellen ein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinne von § 43 UrhG dar.⁵³ Zum anderen: Da der Student kein Arbeitnehmer ist,⁵⁴ findet das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (Arb-NEG) keine Anwendung und deswegen entfällt ein Zugriffsrecht der Hochschule auf die Diplomarbeit.

51 Frieling ((Fn. 50) GRUR 1987, 407) berichtet in diesem Zusammenhang von der fiskalisch interessierten Reaktion des Haushaltsgesetzgebers in NRW mit einem besonderen Haushaltstitel Einnahmen der Hochschulen aus Technologietransfer.

52 Auch Veelken ((Fn. 5) 119 f mit weiteren Nachweisen) verneint zutreffend ein Anbietersrecht des Diplomanden an die Hochschule kraft seines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses als Student. Ebenso schon vorher Rehbinder (Fn. 47) 372; Kraßer/Schricker (Fn. 7) 148 und 150; Rumpf/Moritz (Fn. 7) DNH 1/1996, 15, 16.

53 Kraßer/Schricker (Fn. 7) 148 und 150; Rumpf/Moritz (Fn. 7) DNH Heft 1/1996, 15, 16.

54 Ullmann (Fn. 44) GRUR 1987, 6, 8.

Ist ein Autor mit mehreren Quellen aus einem Jahr vertreten, so hat man die Eindeutigkeit der Zuordnung durch Kleinbuchstaben-Zusätze herzustellen.

Zur Demonstration sei ein Ausschnitt des vorstehenden Vollbeleg-Verzeichnisses für den Kurzbeleg-Fall ausgeführt.

LITERATURVERZEICHNIS

- Ahlert, Dieter, Schröder, Hendrik (1989): Rechtliche Grundlagen des Marketing, Stuttgart u. a. 1989
 Bänsch, Axel (1996 a): Käuferverhalten, 7. Aufl., München 1996
 Bänsch, Axel (1996 b): Verkaufspsychologie und Verkaufstechnik, 6. Aufl., München 1996
 Haas, Hans-Lüder (1976): Ein Dyopolmodell mit Gleichgewichtslösungen, Wiesbaden 1976

Darst. 43: Beispiel für Literaturverzeichnis beim Kurzbeleg-Zitieren

Die jeweils am Ende angeführten Erscheinungsjahre können auch entfallen, da sie ja bereits (als Klammerangabe) hinter dem/den Autorennamen vermerkt sind.

g. (Eidesstattliche) Erklärung

Eine schriftliche Erklärung des Verfassers, die betreffende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt zu haben, pflegt bei Seminararbeiten unüblich, dagegen bei Diplomarbeiten obligatorisch zu sein.

Da die Ansprüche des jeweiligen Prüfers/Prüfungsamtes an eine derartige Erklärung differieren können, muß man sich von dem geforderten Wortlaut vergewissern.

Im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Hamburg z.B. wird (gem. Prüfungsordnung) für Diplomarbeiten eine Erklärung folgenden Wortlautes verlangt:

„Ich versichere, daß ich die vorstehende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und mich anderer als der im beigefügten Verzeichnis angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“

Diese Erklärung ist zu datieren und in beiden abzugebenden Exemplaren handschriftlich mit Vor- und Nachnamen zu unterzeichnen.

C. Kriterien zur Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten

I. Funktion und Anlage des Kriterien-Kataloges

Wie im Vorwort angekündigt, soll dieser Schlußblock C einen Gesamtüberblick über die Kriterien präsentieren, an denen Gutachter ihre Beurteilungen auszurichten pflegen.

Die kompakte Zusammenstellung der zuvor (in den Blöcken A und B) ausgeführten Bewertungskriterien gibt die Möglichkeit, nochmals systematisch durchzuchecken, ob die zur Abgabe vorgesehene Fassung tatsächlich in jeder Beziehung bestehen kann oder ob punktuell noch Nachbesserungen nötig sind.

Die bei der Begutachtung relevanten Kriterien werden in Fragen gekleidet, die der Gutachter sich üblicherweise zu eingereichten Arbeiten stellt.

Da hinsichtlich des Gewichtes der einzelnen Kriterien (wegen der Gutachter-Individualitäten) keine allgemeingültigen Angaben möglich sind, wird hier auf Gewichtungen völlig verzichtet. Die Reihenfolge, in der die Kriterien in der Folge erscheinen, ist also nicht einmal als Gewichtungshinweis zu interpretieren.

Um möglichst kompakt bleiben zu können, sei in der Kriterienzusammenstellung auf alle Zwischentexte verzichtet. Zur Orientierungserleichterung ist lediglich eine Gruppierung nach den Stichworten vollzogen, unter denen die jeweiligen Kriterien bereits im Block A und B erschienen. Im Einzelfall mag es dabei Geschmackssache sein, unter welches Stichwort man bestimmte komplexe Kriterien einordnet (z. B. ‚Registrieren von Lücken, Widersprüchen, Fragwürdigkeiten in der Literatur‘ unter dem Stichwort ‚Literaturbearbeitung‘ oder unter dem Stichwort ‚Eigenständigkeit‘). Entscheidend ist letztlich ‚nur‘, daß eine wissenschaftliche Arbeit alle Kriterien – unter welchem Stichwort man sie auch sehen mag – erfüllt.

II. Kriterien-Katalog

FRAGESTELLUNG

- Ist die Fragestellung klar formuliert?
- Ist die Fragestellung themenadäquat, d.h. bezieht sie sich ausschließlich auf das vorliegende Thema?

- Ist die Fragestellung dem Typ der jeweiligen wissenschaftlichen Arbeit adäquat, d.h. schöpft sie das Thema hinsichtlich Breite und Tiefe in der Form aus, die man z.B. bei einer Proseminararbeit, einer Hauptseminararbeit, einer drei- oder sechsmonatigen Diplomarbeit fordern kann?

BEHANDLUNG DER FRAGESTELLUNG

- Zeigen die Ausführungen themenfremde und/oder in der dargebotenen Breite nicht themennotwendige Passagen?
- Werden Themenfragen total ausgelassen oder nur partiell behandelt?
- Werden Argumentations-/Beleg-/Beweisketten entwickelt (oder werden einfach Behauptungen aufgestellt, bloße Mutmaßungen und/oder Spekulationen unterbreitet)?
- Sind die entwickelten Argumentations-/Beleg-/Beweisketten lückenlos und in sich widerspruchsfrei?
- Welche Stärke zeigen die einzelnen Kettenglieder im Sinne von überzeugend/beweiskräftig versus fragwürdig/zweifelhaft?
- Werden in Relation zu dem zu demonstrierenden wissenschaftlichen Niveau ‚Selbstverständlichkeiten/Trivialitäten‘ ausgebreitet (z.B. Grundstudiums-‘Erkenntnisse‘ in einer Diplomarbeit)?
- Gibt es ungerechtfertigte Wiederholungen?

ERGEBNISSE

- Sind die Ergebnisse klar formuliert?
- Harmonisieren die Ergebnisse mit der Fragestellung?
- Sind die Ergebnisse in sich widerspruchsfrei?
- Erscheinen die Ergebnisse ‚wie die Kaninchen aus dem Zauberhut‘ oder sind sie die folgerichtigen Schlußglieder von Argumentations-/Beleg-/Beweisketten?

DEFINITIONEN, PRÄMISSEN, UNTERSUCHUNGSDESIGNS

- Sind alle definitionspflichtigen Begriffe klar und problemstellungsgemäß gefaßt und konsequent durchgehalten sowie Definitionsunterschiede bei Literaturbezügen korrekt berücksichtigt?
- Sind alle verwendeten Prämissen und im Laufe der Arbeit vollzogenen Prämissenänderungen jeweils klar angezeigt und haben Prämissenunterschiede bei Literaturbezügen die notwendige Beachtung gefunden?
- Ist im Falle eigenvollzogener empirischer Untersuchungen das jeweilige Untersuchungs- und Auswertungsdesign klar und vollständig offengelegt und ist bei Bezugnahmen auf fremdvollzogene empirische Untersuchungen deren Design verständlich berücksichtigt?

STIL UND SPRACHREGELN

- Ist die Arbeit in ihrer Wortwahl und Ausdrucksweise eindeutig verständlich, prägnant und treffend?

- Sind die einzelnen Sätze klar, inhaltlich aussagefähig und in sich logisch?
- Sind die Satzverknüpfungen sprachlich und logisch korrekt, spiegeln die Satzfolgen in lückenloser Form dem Untersuchungsziel adäquate Gedankenabläufe?
- Zeigt die Arbeit Verstöße gegen die Regeln zur Rechtschreibung, Grammatik oder Zeichensetzung?

LITERATURBEARBEITUNG UND ZITIERWEISE

- Wurde qualitativ angemessene Literatur in gebührendem Umfang herangezogen?
- In welchem Umfang spiegelt sich die im Literaturverzeichnis ausgewiesene Literatur tatsächlich im Text der Arbeit?
- Wurde die Literatur korrekt (ohne Verfälschungen, auf letztem Stand, primär) ausgewertet?
- In welchem Grade und auf welchem Niveau ist kritische Auseinandersetzung mit der Literatur zu registrieren?
- Ist die Zitierweise adäquat (unnötiges Zitieren, Ausmaß wörtlichen Zitierens, Kompilation)?
- Ist die Zitierweise korrekt (eindeutige Erkennbarkeit übernommenen und eigenen Gedankengutes, Vollständigkeit der Angaben zu den einzelnen Quellen)?

GLIEDERUNG

- Ist die Gliederung formal korrekt (konsequente Gliederungs-Klassifikation, tatsächliche und vollständige Untergliederung, richtige Zuordnung von Ober- und Unterpunkten, Kriterienreinheit der Untergliederungen, angemessene Gliederungstiefe)?
- Ist die Gliederung in allen Teilen und insgesamt inhaltlich verständlich und in bezug auf das Thema aussagefähig?

EIGENSTÄNDIGKEIT

- Zeigt die Arbeit Eigenüberlegungen in Form eigener Ansätze, zeigt sie Umsetzungen eigener Ideen?
 - Auf welchem Niveau liegen diese Eigenleistungen?
 - Wie treffend/abgesichert erweisen sie sich?
- Werden Literaturlücken registriert und zu schließen versucht?
- Werden Widersprüche und Fragwürdigkeiten in der Literatur herausgearbeitet, kommentiert und aufzulösen versucht?
- Zeigt die Arbeit Eigenständigkeit hinsichtlich
 - des Konzeptes der Problembearbeitung
 - der Darstellung/Illustration, der Verdichtung und Verknüpfung des gesammelten Materials
 - der Texte zur Wiedergabe/Kommentierung der Literatur?

DARSTELLUNGEN UND VERZEICHNISSE

- Sind die Darstellungen (Abbildungen, Tabellen) korrekt durchnummeriert und inhaltlich bezeichnet?
- Wurden die erforderlichen Verzeichnisse (Inhalts-, Abkürzungs-, Symbol-, Darstellungs-, Literatur-/Quellenverzeichnis) korrekt angelegt und an der jeweils richtigen Stelle der Arbeit plaziert?

REINSCHRIFT

- Sind das Deckblatt, die Textvorlaufseiten, alle Textseiten und die Textnachlaufseiten in richtiger Aufteilung (Rand, Zeilenabstände) gut lesbar (Größe, Konturierung) gestaltet und in richtiger Form nummeriert (vor erster Textseite: lateinische Ziffern; ab erster Textseite: arabische Ziffern)?
- Wurde die eventuell vorgegebene Seitenzahl eingehalten?
- Ist die eventuell geforderte eidesstattliche Erklärung korrekt verfaßt, datiert und eigenhändig mit Vor- und Zunamen auf allen einzureichenden Exemplaren unterschrieben?

Glossar

= Verzeichnis von Wörtern mit Erklärungen

[Bei verschiedenen Wortbedeutungen sind jeweils nur auf wissenschaftliches Arbeiten bezogene Bedeutungen erfaßt].

Annalen
Jahrbücher.

Area-Methode
→ Flächenstichprobe

Auslosung
Verfahren der statistischen → Zufallsauswahl, bei dem man aus einer listenmäßig erfaßten Grundgesamtheit willkürlich eine bestimmte Anzahl (→ Stichprobe) auswählt.
→ Random-Tabelle

Auswertungsdesign
Gesamtheit der Informationen über die verwendeten Methoden zur Verdichtung und Analyse von Daten aus empirischen (→ Empirismus) Untersuchungen.
→ Erhebungsdesign

Axiom
Basissatz, der aufgrund seiner Selbstevidenz eines Beweisgrundes weder bedürftig noch fähig ist; dient als Grundlage für die Ableitung weiterer Sätze und ist selbst nicht mehr aus noch allgemeineren Sätzen herleitbar.

Befragung
Methode der → Primärforschung zur Datenerhebung. Als Befragungsformen sind das → Interview und die schriftliche Befragung zu unterscheiden.
→ Omnibusbefragung
→ Spezialbefragung

Beobachtung
Methode der → Primärforschung zur Datenerhebung, bei der wahrnehmbare Eigenschaften und Verhaltensweisen von Personen zum Zeitpunkt des Auftretens registriert werden.

Beobachtungs-Effekt
Verhaltensänderung des Beobachteten aufgrund der von ihm vermuteten oder wahrgenommenen Beobachtung.

Bibliographie
Bücherverzeichnis; Bücherkunde.

Ceteris paribus-Bedingung
Annahme, daß sich nur bestimmte → Variablen ändern und alle übrigen (ceteris) gleich (paribus) bleiben. Zum Beispiel: Analyse der Wirkung von Preisänderungen auf die Absatzmenge eines Produktes unter ‚c.p.-Annahme‘ für alle weiteren (möglichen) Einflußfaktoren (Serviceeinsatz, Distributionsquote, Werbung usw.).

Zu (2):

Wenn Zitierpflichtigkeit vorliegt, so sollten die wörtlichen Zitate die Ausnahme, die sinngemäßen Zitate die Regel bilden; insbesondere sollten lange wörtliche Zitate vermieden werden. Wörtliche Zitate erscheinen grundsätzlich nur dann gerechtfertigt, ‚wenn es nicht anders geht‘, weil sonst zwangsläufig Sinnverluste/Sinnänderungen eintreten würden.

Häufiges und langes wörtliches Zitieren provoziert jedenfalls bei Gutachtern leicht den Eindruck, der Studierende flüchte sich aus Bequemlichkeit und/oder Unsicherheit in wörtliche Zitate.

Zu (3):

Besteht eine Arbeit nur oder fast nur aus einer Aneinanderreihung wörtlicher und sinngemäßer Zitate, so ist für sie in der gutachterlichen Fachsprache die Bezeichnung ‚Kompilation‘ programmiert. Kompilation ist ein Kürzel für das ‚unschöpferische bloße Übernehmen/Abschreiben‘ bzw. für die ‚durch Zusammentragen unverarbeiteten Stoffes zustandgekommene Schrift ohne wissenschaftlichen Wert‘! Einer kompilativen Arbeit fehlt die für wissenschaftliches Arbeiten unabdingbare Eigenständigkeit völlig, da sie ja offensichtlich auch den Anspruch auf kritische Literaturlauswertung total ignoriert.

bb. Korrekte Zitierweise

Korrekte Zitierweise heißt strikte Einhaltung von Zitierregeln, die sicherstellen, daß die vorgelegte Arbeit durchgängig unmißverständlich dokumentiert, was

- an fremdem geistigem Eigentum, aus welcher Quelle, in welchem Umfang und in welcher Form (wörtlich, sinngemäß) übernommen wurde
- an Eigenleistungen des Studierenden vorliegt.

Im einzelnen eingegangen wird auf die Zitierregeln, die ja erst bei der Anfertigung der Arbeit konkret anzuwenden sind, im Block B dieser Schrift.

Im Vorgriff darauf sei hier nur bereits eindringlich nahegelegt, von vornherein mit äußerster Sorgfalt zu registrieren, was von dem gesammelten Material aus welcher Fundstelle stammt. Diese ist mit allen erforderlichen Daten festzuhalten. Das heißt bei

- Büchern: Autor mit ausgeschriebenen Vornamen, Buchtitel, evtl. Auflagen, Verlagsort⁹, Verlagsjahr, Seite(n)
- Artikeln in Sammelwerken: Autor des Artikels mit ausgeschriebenen Vornamen, Titel des Artikels, Herausgeber des Sammelwerkes mit ausgeschriebenen Vornamen, Titel des Sammelwerkes, evtl. Auflage, Verlagsort⁹, Verlagsjahr, Seite(n)

⁹ Teilweise (aber eher selten) wird vor der Angabe des Verlagsortes der Verlagsname erwartet.

- Artikeln in Zeitschriften/Zeitungen: Autor des Artikels mit ausgeschriebenen Vornamen bzw. o. V. (= ohne Verfasserangabe), Titel des Artikels, Bezeichnung der Zeitschrift/Zeitung, Jahrgang/Jahr, Seite(n)
- Auskünften: Form der Auskunft (mündlich, telefonisch, schriftlich), Name und ausgeschriebene Vornamen sowie Titel, Position/Stellung des Auskunftgebers, Datum der Auskunft.
- Arbeitspapieren, Geschäftsberichten, Gutachten, Prospekten, Stellungnahmen u. ä. m.: Autor mit ausgeschriebenen Vornamen bzw. o. V. (= ohne Verfasserangabe) bzw. Institution, Titel der Publikation, Erscheinungsort, Jahrgang/Jahr, Seite(n).
- Gesetzen, Verordnungen: Name des Gesetzes/der Verordnung, Datum des Gesetzes/der Verordnung, Name der Fundstelle (z. B. Bundesgesetzblatt), Erscheinungsjahr der Fundstelle, evtl. Band/Teil o. ä., Seite(n).

III. Gliederung

a. Kurzkennzeichnung

Jeder wissenschaftlichen Arbeit ist eine mit Seitenzahlen versehene Gliederung voranzustellen.

Die Gliederung hat formal korrekt zu sein und muß sich sowohl in ihren einzelnen Punkten als auch im Gesamt als inhaltlich leicht erfaßbar und themenbezogen aussagefähig erweisen.

b. Kommentierung

1. Formale Ansprüche

aa. Konsequente Gliederungs-Klassifikation

Üblich ist in wissenschaftlichen Arbeiten entweder die Verwendung der rein numerischen Klassifikation (auch als dekadische Klassifikation bezeichnet) oder der gemischten Klassifikation in Form der alpha-numerischen Mischung.

Numerische Klassifikation:

```

1. ...
  1.1. ...
    1.1.1. ...
    1.1.2. ...
  1.2. ...
2. ...

```

Darst. 1: Numerische Klassifikation

Als alternative Schreibweise ist auch gebräuchlich, hinter der jeweils letzten Ziffer keinen Punkt zu setzen.

Alpha-numerische Klassifikation (Beispiel):

```

A. ...
  I. ...
    a. ...
      1. ...
        aa. ...
          11. ...
            22. ...
          bb. ...
        2. ...
      b. ...
    II. ...
  B. ...
    
```

Darst. 2: Alpha-numerische Klassifikation

Wenn eine sehr tiefe Gliederung notwendig erscheint, können diesen Klassifikationen ‚Teile‘, ‚Kapitel‘, ‚Abschnitte‘ vorgeschaltet werden. Es ergibt sich dann folgendes Gliederungsbild:

```

Erster Teil ...
  Erstes Kapitel
    Erster Abschnitt ...
      A.
        I.
          a.
          b.
        II.
      B.
    Zweiter Abschnitt
  Zweites Kapitel
Zweiter Teil ...
    
```

Darst. 3: Erweiterte alpha-numerische Klassifikation

Selbst bei dieser Vorschaltung kann die (rein) numerische Klassifikation auf eine so hohe Zahl von Stellen kommen, daß sie zur Intransparenz/Unübersichtlichkeit tendiert. Diese Negativtendenz läßt bei sehr tief gehenden Untergliederungen eher die alpha-numerische Klassifikation ratsam erscheinen.

Da Seminar- und Diplomarbeiten aber in aller Regel einen derartigen Tiefegrad nicht erreichen, liegt es (wenn entsprechende Vorgaben von Gutachterseite nicht entgegenstehen) im Belieben der Studierenden, welche Klassifikation sie wählen. Die gewählte Klassifikation ist dann allerdings strikt durchzuhalten!

bb. Tatsächliche Untergliederung

Die Logik fordert, daß bei Aufgliederung eines Oberpunktes (z.B. Aufgliederung von I.) zumindest zwei Unterpunkte erscheinen (im Beispiel: auf a. hat zumindest b. zu folgen).

Im Falle von

```

.
.
.
I.
  a.
II.
.
.
.
    
```

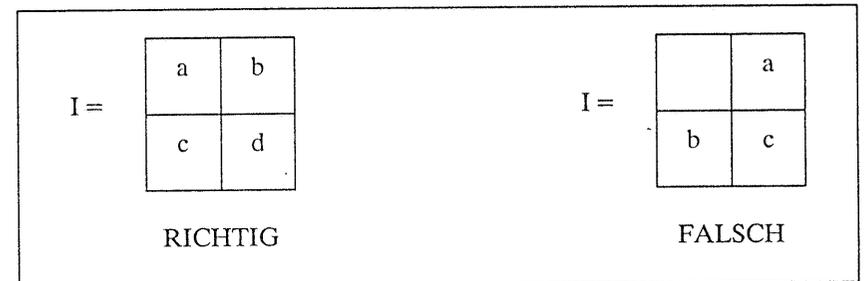
liegt nämlich gar keine Aufteilung von I. vor. Die zur Behandlung angekündigte ‚Themenmenge I.‘ ist mit der ‚Menge a.‘ identisch!

cc. Vollständige Untergliederung

Wird die in einem bestimmten Gliederungspunkt zur Behandlung angekündigte Themenmenge (durch Untergliederung in Untermengen) zerlegt, so ist diese Zerlegung über die Unterklassifikation vollständig zu erfassen.

Das heißt, zwischen einem Oberpunkt und dem nachgeordneten Unterpunkt dürfen **nur** die Untergliederung ankündigende/ erläuternde Texte auftreten. Inhaltlich eigenbesetzte Zwischentexte verbietet die Logik!

In bildlicher Darstellung:



Darst. 4: (Un)Vollständigkeit der Untergliederung

Die als Vierecksinhalt zu verstehende Thementeilmenge I ist in der linken Darstellung vollständig klassifiziert, weist in der rechten Darstellung aber offenbar ein von der Klassifikation nicht erfaßtes Feld auf.

dd. Richtige Zuordnung von Ober- und Unterpunkten

Themenmengen, die auf derselben Stufe/demselben Gliederungslevel aus-
gewiesen sind, dürfen zueinander nicht im Unterordnungsverhältnis stehen.
Mit anderen Worten: Was einer Obermenge (z.B. der Menge I.) zuzuordnen
ist, weil es eine Teilmenge dazu darstellt, darf nicht etwa (als Menge II.) der
Obermenge (I.) in der Gliederung gleichgestellt werden.

Also beispielsweise **nicht**

- | |
|--|
| I. Absatzpolitische Instrumente
a. Produktpolitik
b. Preispolitik
c. Distributionspolitik
II. Kommunikationspolitik
III. Finanzpolitische Instrumente |
|--|

sondern

- | |
|--|
| I. Absatzpolitische Instrumente
a. Produktpolitik
b. Preispolitik
c. Distributionspolitik
d. Kommunikationspolitik
II. Finanzpolitische Instrumente |
|--|

ee. Kriterienreine Untergliederung

Werden bestimmte Themenmengen weiter untergliedert, so hat dies nach in-
haltlich zweckmäßig erscheinenden Kriterien zu geschehen. Dabei ist für den
einzelnen Untergliederungsfall jeweils nur ein einziges Kriterium zu verwen-
den; eine Vermischung von Gliederungskriterien für die einzelne Unterglie-
derung darf also nicht vorkommen.

Soll folglich – in Aufnahme obigen Beispiels – das absatzpolitische Instru-
ment ‚Produktpolitik‘ differenziert werden, so können sich u.a. das Kriterium
‚**Einsatzzeitpunkt im Produkt-Lebenszyklus**‘

- | |
|--|
| a. Produktpolitik
1. Einführungsphase
2. Wachstumsphase
3. Reifephase
4. Sättigungsphase
5. Rückbildungsphase |
|--|

oder das Kriterium ‚**Produkteigenschaften als Ansatzpunkte der Produktpol-
itik**‘

- | |
|---|
| a. Produktpolitik
1. Politik hinsichtlich funktioneller Produkteigenschaften
2. Politik hinsichtlich ästhetischer Produkteigenschaften
3. Politik hinsichtlich sozialer Produkteigenschaften |
|---|

anbieten.

Unzulässig ist jedoch eine Vermischung dieser zwei Kriterien etwa in Form
von

- | |
|---|
| a. Produktpolitik
1. Produktpolitik in der Einführungsphase
2. Ästhetische Produktpolitik
3. ... |
|---|

ff. Angemessene Gliederungstiefe

Die Aufgliederung des Textes einer wissenschaftlichen Arbeit soll deren **Ver-
ständlichkeit** fördern, nicht aber Argumentations-, Beleg-, Beweisketten zer-
reißen und letztlich in für sich zu kleine (weil keine oder kaum noch Zusam-
menhänge repräsentierende) Teilstücke zerlegen.

Gedanklich zusammengehörige Teile sollten nicht durch den Ausweis von
Gliederungspunkten unterbrochen werden. Sowohl der Gedankenfluß des
Autors als auch der Verständnisfluß des Lesers soll bestimmte Strecken unbe-
hindert (von eingezogenen Gliederungspunkten) bleiben.

Es ist also ein Mindesttextumfang pro Gliederungspunkt zu veranschlagen,
der bei Seminar- und Diplomarbeiten ca. 1/2 Seite umfassen sollte.

Um andererseits den ‚Verständlichkeitsanspruch‘ nicht zu belasten, sollten
als Obergrenze zwei Textseiten pro Gliederungspunkt vorgesehen werden,
generell allerdings deutlich weniger.

2. Inhaltliche Ansprüche**aa. Verständlichkeit und Aussagefähigkeit der einzelnen Gliederungspunkte**

Jeder einzelne Gliederungspunkt ist so zu formulieren, daß er

- (1) inhaltlich schnell erfaßbar/verstehbar
- (2) inhaltlich aussagefähig

ist.

Zu (1):

Um schnelle Erfassbarkeit zu begünstigen, hat die Formulierung eines jeden
Gliederungspunktes so kurz zu sein, wie es im Hinblick auf den Aspekt (2)
möglich ist.

Auf keinen Fall sind ganze Sätze, eventuell noch mit Nebensätzen, auszubilden. Vielmehr ist konsequent die ‚**substantivierte Ausdrucksweise**‘ zu verwenden.

Das heißt, es ist **nicht** zu formulieren

„Änderungen, die im Verhalten von Konsumenten dann eintreten, wenn deren Freizeit zunimmt“,

sondern z.B.

„Änderungen des Konsumentenverhaltens bei steigender Freizeit“

Zu (2):

Die Formulierung jedes Gliederungspunktes soll kompakt ausfallen und dabei über den Inhalt der unter diesem Gliederungspunkt im Textteil gebotenen Ausführungen möglichst vollständig informieren. Von daher ist es also **unstatthaft**, sich bei einer Gliederungsüberschrift z.B. **nur** auf die Angabe

‚**Zweites Kapitel**‘

oder auf

‚**Zweites Kapitel: Hauptteil**‘

zu beschränken.

Die zweite Formulierung ist zwar länger, aber auch ohne Information hinsichtlich des dort konkret gebotenen Inhaltes.

bb. Verständlichkeit und Aussagefähigkeit der Gliederung insgesamt

Nach dem Thema ist die Gliederung in aller Regel das erste, dem sich der Leser zuwendet.

Wer nicht als Gutachter gezwungen ist, die gesamte Arbeit zu lesen, will aus der Gliederung zumindest Hinweise dafür bekommen, ob und inwieweit sich ein partielles oder totales Lesen der Arbeit lohnt. Die Gliederung soll in ihrer Gesamtheit eine **Erstinformation** über den Inhalt der vorliegenden Arbeit vermitteln. Auch von diesem Anspruch her sollte eine Gliederung nicht so tief gehen, daß sie unübersichtlich und damit hinsichtlich ihrer Kerninhalte schwer erfaßbar wird¹⁰.

¹⁰ Ist bei hoher Seitenzahl einer Arbeit eine entsprechend tiefe Gliederung unvermeidbar, so kann und pflegt man sich damit zu helfen, daß man zunächst eine Übersichtsgliederung (beschränkt auf in der Regel drei Klassifikationsstellen) und darauf die entsprechende Tiefgliederung anbietet. Selbst bei Diplomarbeiten wird dieser Fall allerdings kaum auftreten.

Im weiteren ist hinsichtlich des Gliederungsgesamt darauf zu achten, daß es themenbezogen einen Spiegel der Gedankenfolge(n) in der Arbeit bietet. Die im einzelnen zur Behandlung des Themas vollzogenen Ablaufschritte sollen sich dem Leser aus der Gliederung offenbaren, er soll den berühmten ‚**roten Faden**‘ aus der Gliederung erkennen können.

IV. Definitionen, Prämissen, Untersuchungsdesigns

a. Kurzkennzeichnung

Jede wissenschaftliche Arbeit hat durchgehend offenzulegen, von welchen Begriffsinhalten und Prämissen sie jeweils ausgeht. Bei Bezugnahme auf Beobachtungen, Befragungen und/oder Experimente sind die Erhebungs- und Auswertungskonzeption der betreffenden empirischen Untersuchungen mitzuteilen (Untersuchungsdesign). Dieses hat klar und vollständig zu geschehen, muß in der präsentierten Form eingehalten werden und ist bei Bezügen auf Literatur mit abweichenden Definitionen, Prämissen und/oder Untersuchungsdesigns zu berücksichtigen.

Zu definieren sind alle Begriffe, die hinsichtlich ihres Inhaltes in der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin (noch) nicht als allgemein vereinbart gelten können.

Für die sog. ‚thementragenden‘, d.h. als Themenbestandteil erscheinenden Begriffe ist dies von vornherein problemstellungsadäquat (in den Grundlagen der Arbeit) zu vollziehen. Begriffe, die im Verlauf der Arbeit relevant werden, sind jeweils ‚vor Ort‘ zu definieren.

b. Kommentierung

1. Definitionen

aa. Definitionsklarheit und Definitionskonstanz

Begriffe sind inhaltlich so weit oder eng (merkmalsreich oder -arm) zu besetzen, wie es für das jeweilige Untersuchungsziel zweckmäßig ist (problemstellungsadäquate Definition). Es besteht also nicht nur die Freiheit, sondern die Notwendigkeit, gemäß der anstehenden Fragestellung zu definieren.

Jede Definition muß hinsichtlich ihrer einzelnen Bestandteile (Einzelmerkmale des anstehenden Begriffs) und hinsichtlich der Verbindung/des Bezuges aller Bestandteile unmißverständlich sein.

An vollzogene Definitionen ist man gebunden. Dies besagt, in der abgelieferten Endfassung darf der Fall, daß eine Definition irgendwo verlassen wird,

- Krämer, Walter:** So lügt man mit Statistik. Frankfurt am Main, New York 1994 (5. Aufl.)
- Lanzing, Jan W.A.:** Everything you always wanted to know about Concept Mapping. <http://utto212.to.utwente.nl/lanzing>
- Stary, Joachim:** Visualisieren. Eine Studien- und Praxisbuch. Berlin 1997
- Tufte, Edward R.:** The Visual Display of Quantitative Information. Cheshire 1983
- Unger, Werner:** Grundstrukturen des BGB. Band I. Allgemeiner Teil: Allgemeines Schuldrecht – Deliktsrecht – Ungerechtfertigte Bereicherung. Kehl 1996
- Zelazny, Gene:** Wie aus Zahlen Bilder werden. Wiesbaden 1986

Prof. Dr. Klaus W. Slapnicar

Rechtliche Aspekte der Diplomarbeit

1. Ausgangsfall

Verblüfft und ein wenig verunsichert war der zwischenzeitlich diplomierte Designer anderthalb Jahre nach Abgabe seiner Diplomarbeit über die von einem namhaften deutschen Automobilhersteller präsentierte Multifunktions-Karosserie. Sie glich der in seiner Arbeit entwickelten Form wie ein Ei dem anderen und war leicht an dem außergewöhnlich individuellen Design als sein Entwurf zu identifizieren. Die Unverwechselbarkeit seiner Leistung belegte sich in dem von der Industrie verwirklichten Modell durch einige unlogische Sicken und Kanten. Sie waren entstanden durch Vorgaben des Professors, der aufgrund seiner etwas schrägen Vorstellungen von einem solchen Fahrzeug dem Studenten einige spezifische designtechnische Details abverlangt hatte. Das Ergebnis seiner Arbeit gaben dem Modell die eigentümliche Form.

Dieser anschauliche Fall fokussiert als plastisches Beispiel die im Zusammenhang mit der Diplomarbeit auftretenden rechtlichen Fragestellungen.

Sicherlich liegt eine Antwort sehr nahe. Mit ihr hat der Student immerhin einen Mosaikstein für sein Examen erbracht. Sie wird den inzwischen Diplomierten aber nicht sonderlich befriedigen. Ihn interessiert vielmehr, ob die Hochschule oder der betreuende Professor die in der Prüfungsleistung enthaltenen Ergebnisse so einfach verwerten können. Wem gebührt die Designleistung im konkreten Fall? Was ist mit seiner Designlehre; selbst wenn sich im Nachhinein die Wege, wie das Designmodell zu dem Unternehmen gelangt ist, nicht mehr gerichtsverwertbar aufklären lassen.

Überzeugende Antworten zu geben verlangt, sich zunächst der juristischen Qualität der Diplomarbeit zuzuwenden. Hierbei interessiert vor allem, welche rechtlichen Konsequenzen ihre Einsichtung als

gleich auch die Individualität der Leistung des Diplomanden und damit die Grundlage für eine inhaltliche Aussage. Pragmatisch stellt die Arbeit ein wichtiges Auswahlkriterium für den Berufseintritt dar und dient der Hochschule als Nachweis einer Verknüpfung zwischen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem.

Aus diesen vielfältigen Bezügen der Diplomarbeit folgt der entscheidende rechtliche Aspekt: Sie ist – formal und inhaltlich – als öffentlich-rechtlich bestimmte Prüfungsleistung Befähigungsnachweis für wissenschaftliches Arbeiten.

Darin erschöpft sie sich aber nicht.

3. Urheberrechtliche Aspekte

3.1 Allgemeines

Das Urheberrecht schützt persönliche geistige Schöpfungen als Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst.² Um die Diplomarbeit in der Systematik des Urhebergesetzes (UrhG) zu erfassen, ist es notwendig, zum einen Klarheit darüber zu erlangen, ob sie in diesem Sinne ein Werk ist und zum anderen, wem daran das Urheberpersönlichkeitsrecht und die Verwertungsrechte zustehen. Die Rechtslage im Hochschulbereich wird als schwierig und teilweise auch brisant³ beurteilt.

Hierbei gilt es zugleich, sich der Janusköpfigkeit der Diplomarbeit bewußt zu sein. Sie ist sowohl Prüfungsleistung als auch urheberrechtlich relevantes Werk, wenn die Anforderungen dafür erfüllt sind. Dabei existieren beide rechtlichen Qualitäten unabhängig voneinander; sie verbrauchen sich nicht gegenseitig. Der Einsatz des Werkes als Prüfungsleistung hat keine tilgende Wirkung auf die Werkqualität; läßt sie unangetastet. Das Prüfungserfordernis einer wissenschaftlichen Abschlußarbeit erfordert vielmehr die Erstellung eines Schriftwerkes im Sinne des Urheberrechts.

2 §§ 1, 2 UrhG.

3 Fromm/Nordemann/Vinck, UrhG, 8. Aufl 1994, Rdnr. 2 zu § 43.

3.2 Die Diplomarbeit als Schriftwerk

Konstitutives Erfordernis für das Urheberrecht ist ein Werk. Dabei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Er wird beispielhaft, aber nicht abschließend durch § 2 I UrhG näher präzisiert. Für das Sprachwerk nennt das Gesetz als wichtigste Beispiele: Schriftwerke, Reden und Computerprogramme (§ 2 I Ziffer 1 UrhG). Ein Schriftwerk ist ein durch Zeichen äußerlich erkennbar gemachter sprachlicher Gedankenaustausch.⁴ Zu diesem gehört nicht erst seit der Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1981 auch eine Staatsexamensarbeit. Seitdem sind die urheberrechtsfähigen Dimensionen nun höchstrichterlich festgelegt mit der Folge, daß auch eine Diplomarbeit grundsätzlich Urheberrechtsschutz genießt. Schließlich handelt es sich bei ihr auch um eine persönlich geistige Schöpfung in Form eines Schriftwerkes. Dies belegen fünf Kriterien⁵ die als Argumentationshilfen dienen können:

a) **Urheber:** Mit dem Wort Schöpfung verfolgt das Gesetz das Urheberschaftsprinzip. Damit muß das Werk von einem Urheber geschaffen worden sein und die Entstehung auf menschlich gestalterischem Tätigwerden beruhen. Insofern kommt bei den Prüfungsanforderungen für eine Diplomarbeit als eigenständiges Anfertigen nur die diese Leistung erbringende Person in Betracht. Der häufig in Hochschulen anzutreffende Aberglaube,⁶ sie selber sei Miturheber oder hätte an der Verwertung der Diplomarbeit ein Mitspracherecht, läßt sich schon aus diesem Grunde als völlig abwegig zurückwei-

4 BGH GRUR 1981, 352 = JZ 1981, 281; Eisenmann, Grundriß Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 3. Auflage 1995, Rdnr. 34.

5 Vgl. dazu im einzelnen Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 1. Aufl. 1987, Rdnrn. 3 – 19 zu § 2 UrhG. Daran orientiert sich offensichtlich auch Veelken (Schutzrechtsfragen im Hochschulbereich – Studien- und Diplomarbeiten, WissR 1993, 93, 91 – 99) für seine Darlegungen, stellt dann aber auf eine unbefriedigende Einzelfallentscheidung ab unter Berufung auf Rehlinger (Nachweis in seiner Fn. 42).

6 Diese Mentalstruktur spiegelt Veelken ((Fn. 5) 94 und 129 ff.) mit der in seiner Einführung wörtlich wiedergegebenen Erklärung zur Preisgabe der Ergebnisse einer Diplomarbeit an den Lehrstuhl wider. Daß sich in über 30 Jahren daran nichts geändert hat, belegt Wimmer (Die wirtschaftliche Verwertung von Doktorandenerfindungen, GRUR 1961, 449, 450, 455).

Titelgestaltung

Wolfgang H. Ariwald, BDG, 4773 Möhnesee

PH
0541
A

4113

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Schiek, Gudrun:

Eine sozialwissenschaftliche Examensarbeit schreiben : Praxis -
Dialoge - Zwänge / Gudrun Schiek.
- Baltmannsweiler: Schneider-Verl. Hohengehren, 1992
ISBN 3-87116-911-0

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert werden.

© Schneider Verlag Hohengehren GmbH., Baltmannsweiler, 1992.
Printed in Germany Druck: Wilhelm Jungmann, Göttingen

Erziehungs- u. Unter-
richtswissenschaften
725 / 92 / 4210
- 1000 Berlin 37

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Einleitung: Wissenschaft / wissenschaftliches Arbeiten / sozialwissenschaftliche Abschlußarbeiten als ein prinzi- pielles Dilemma zwischen Herr und Knecht, Meister und Lehrling?	1
1. Vorschläge ausgewählter Autoren zur Lösung des Problems - oder ist die Problemlösung das Problem?	35
2. Mein Vorschlag: ein Kriterien-Katalog - empfeh- lende Aussagen oder Antworten auf alle Fragen?	53
3. Das Dilemma bleibt, aber durch die Erfahrung ver- ständiger und sensibler dialektischer Prozesse wird es sympathischer	136
Literaturverzeichnis	162